

# RS Vwgh 1994/7/27 94/09/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 idF 1990/450;

VStG §44a Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/09/0065 94/09/0066 94/09/0070

94/09/0068 94/09/0069 94/09/0067

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/06 93/09/0151 1

## Stammrechtssatz

Auch im Falle von Übertretungen des§ 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (§ 2 Abs 1 AuslBG) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen bzw wäre von dort aus die allenfalls erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu beantragen (Hinweis E 22.4.1993, 92/09/0377).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090064.X01

## Im RIS seit

20.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)